Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 41/1955 (1956)

Artikel: Kanton Appenzell IR
Autor: Roemer, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-51045

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lehrerinnen erfolgt meistens am Arbeitslehrerinnenseminar der Frauenarbeitsschule St. Gallen.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule in Trogen
(für Knaben)

Literargymnasium: 6½ Jahreskurse, Typus A.
Realgymnasium: 6½ Jahreskurse, Typus B.
Oberrealschule: 6½ Jahreskurse, Typus C.
Handelsschule: Siehe Ziff. 6.

Anschluß an die 6. Primarklasse; zurückgelegtes 12. Altersjahr. Abschluß Maturitätsexamen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Schüler, die im Kanton wohnen; die übrigen bezahlen ein Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Mai.

KANTON APPENZELL IR

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Volksschulwesen vom 25. April 1954. Verordnung dazu vom 29. November 1954.
Realschul- und Sekundarschulverordnung vom 29. November 1954.
Verordnung über die Verteilung der Schulsubvention des Bundes vom 24. November 1930 mit Revisionen vom 26. März 1934, 3. April 1944 und 25. November 1946.
Provisorischer Lehrplan für die Primarschulen vom 12. Oktober 1946.
Reglement über die gewerbliche Berufsschule Appenzell vom 3. September 1943.

1. Die Kleinkinderschule

Eine Kleinkinderschule besteht in Appenzell. Eintrittsalter: drittes Altersjahr. Kleines Schulgeld.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Kinder, die vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr erfüllt haben, werden auf Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Ein vorzeitiger Schuleintritt ist unzulässig.

Die Schulpflicht umfaßt sieben Jahresklassen mit vollem oder teilweisem Unterricht oder acht Jahresklassen mit Halbtagunterricht.

Schuljahrbeginn im Mai. Vierzig Schulwochen. Es werden vier Schultypen anerkannt: Typus A: Ganztagunterricht, eventuell Abteilungsunterricht, wenigstens für die 2. bis 7. Klasse. Typus B: Ganztagunterricht wenigstens für die 2. bis 7. Klasse während 20 Schulwochen im Winterhalbjahr und Halbtagunterricht während 20 Schulwochen im Sommerhalbjahr. Typus C: Ganztagunterricht in der 5. und 6. oder 6. und 7. Klasse, Halbtagunterricht in den übrigen fünf Klassen. Typus D: Halbtagunterricht in acht Jahresklassen. Die Schulgemeinden sind ermächtigt, auch bei den Schultypen A, B und C die Schulpflicht auf acht Jahre auszudehnen.

Das Gesetz verpflichtet die Schulgemeinden, nach Möglichkeit Sonderklassen für schwachbegabte Schüler zu errichten oder für Zurückgebliebene Nachhilfestunden zu organisieren. Der Staat subventioniert diese Aufwendungen.

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen ist in den Klassen 2 bis 7 beziehungsweise 8 obligatorisch.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel werden von der Landesschulkommission herausgegeben oder von ihr bestimmt. Die Abgabe an die Schulen erfolgt durch den Lehrmittelverlag. Die Kosten gehen je zur Hälfte zu Lasten von Kanton und Schulgemeinde. Leihweise unentgeltliche Abgabe an die Schüler.

Die Lehrkräfte besorgen den Einkauf und die Abgabe des Schulmaterials. Die Kosten werden teilweise von den Schülern, teilweise von den Schulgemeinden bezahlt.

Schularztdienst

Der vom Schulrat zu wählende Schularzt erfüllt die aus dem Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose sich ergebenden Aufgaben und wacht allgemein über den Gesundheitszustand der Schüler und der Lehrer sowie über die schulhygienischen Verhältnisse. Der Staat übernimmt die Hälfte der den Schulgemeinden aus dem Schularztdienst erwachsenden Kosten.

Schulzahnarztdienst

Der Schulrat wählt den Schulzahnarzt, dem die Aufgabe obliegt, die Lehrkräfte mit der theoretischen und praktischen Schulzahn-

pflege vertraut zu machen. Der schulzahnärztliche Untersuch hat jedes Jahr stattzufinden und ist für alle Schüler obligatorisch. Die Anordnung der veranschlagten Zahnbehandlung ist Sache der Eltern bei freier Zahnarztwahl. An die den Schulgemeinden aus dem Schulzahnarztdienst erwachsenden Kosten leistet der Staat einen Beitrag von 30 %. Er übernimmt auch zur Hälfte die Beiträge der Gemeinde an die Zahnbehandlung bedürftiger Schulkinder.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Für Kinder mit weitem Schulweg hat die Schulgemeinde eine Mittagsverpflegung und Betreuung in der Freizeit zu besorgen. Es steht der Schulgemeinde frei, von den Eltern einen angemessenen Beitrag zu verlangen. An die Auslagen der Gemeinde leistet der Kanton einen Beitrag von 30 %. Er subventioniert ferner bis zu 50 % die Ausgaben der Gemeinden für Zwecke der allgemeinen Fürsorge sowie für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

3. Die Sekundarschule (auch Realschule genannt)

Es gibt drei Sekundarschulen: Die Sekundarschule in Appenzell, die Mädchenrealschule in Appenzell und die Realschule in Oberegg. Drei Jahreskurse. Obligatorischer Mädchenhandarbeitsunterricht. Aufnahme nach der 6. oder 7. Primarklasse. Der Schulbesuch ist unentgeltlich. Schuljahrbeginn Mitte April.

Eine private Realschule mit drei Jahreskursen steht ferner im Kollegium St. Anton in Appenzell zur Verfügung.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Eine *gewerbliche* Fortbildungsschule wird in Appenzell geführt, wobei der eigentliche Fachunterricht an den Fachschulen in St. Gallen und Teufen zu besuchen ist.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Jünglinge, die nach der Entlassung aus der Primarschule nicht wenigstens zwei Jahre lang eine andere Fortbildungsgelegenheit benützen, sind verpflichtet, während drei Wintersemestern die *allgemeine Fortbildungsschule* (im 2. und 3. Semester eventuell die land-

wirtschaftliche Fortbildungsschule) zu besuchen. 60 Schulstunden im Wintersemester.

Im 2. und 3. Wintersemester der Fortbildungsschulpflicht haben die in der Landwirtschaft tätigen Jünglinge die *landwirtschaftliche Fortbildungsschule* zu besuchen.

Die Schulgemeinden können *hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen* führen und für höchstens zwei Jahre im Anschluß an die Primarschule den obligatorischen Schulbesuch verfügen, soweit die Töchter nicht eine andere gleichwertige hauswirtschaftliche Ausbildung genossen haben.

6. Die vollen Berufsschulen

Die Industriekommission veranstaltet jährlich Stickfachkurse von zehnwöchiger Dauer.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton führt keine eigenen Lehrerbildungsanstalten und läßt seinen Lehrernachwuchs in den Lehrerseminarien oder Hochschulen anderer Kantone ausbilden.

8. Die Maturitätsschulen

Das Kollegium St. Anton, Appenzell (privat)

Gymnasium und Lyzeum. Acht Schuljahre umfassend, mit Anschluß an die 6. Primarklasse. Literarische Richtung nach Typus A und realistische Richtung nach Typus B. *Realschule* siehe Ziff. 3.

Kursbeginn für alle Abteilungen Frühjahr. Maturitätsprüfungen nach Typus A und B. Internat und Externat. Schulgeld.

KANTON ST. GALLEN

Gesetzliche Grundlagen

Erziehungsgesetz vom 7. April 1952.
Schulordnung der Primar- und der Sekundarschule vom 8. Juli 1952.
Lehrplan für die Primarschulen vom 11. September 1947.
Lehrplan für die Sekundarschulen vom 7. Juli 1950.